

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 27. Änderung des F-Planes der Stadt Glücksburg (Ostsee) nach § 3 Abs. 2 Bau GB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 21.05.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 27. Änderung des F-Planes der Stadt Glücksburg (Ostsee) für das Gebiet „Mittkoppe“ und die Begründung liegen vom 04.11.2013 bis 09.12.2013 in der Stadtverwaltung Glücksburg im Zimmer 1.16, während folgender Zeiten

montags – donnerstags von 8.00 – 13.00 Uhr
freitags von 7.30 – 12.00 Uhr
montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende Angaben über die Art der umweltrelevanten/ umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Stadt Glücksburg/Ostsee 27. Änderung des F-Planes im Zusammenhang mit dem Teilgebiet „Stellplatzanlage Hotel Alter Meierhof“ im OT. Meierwik

Übersicht der vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Daten sowie Kurzcharakterisierung der zu erwartenden vorhabensbezogenen Folgen für die Schutzgüter

Vorliegende und berücksichtigte Daten sowie zu erwartende vorhabensbedingte Folgen	Vorliegende umweltrelevante Informationen mit einer Relevanz für das Vorhaben	Zu erwartende wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ...
Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Pläne	... mit schwerwiegenden Folgen für Natur und Landschaft ... mit weniger erheblichen Folgen

Tiere und Pflanzen	<p>Aus aktueller Bestandskartierung liegen Daten insbesondere zu Biotoptypen vor; Erkenntnisse sind im Umweltbericht zur F-Plan-Änderung dokumentiert. Bemerkenswert: zeitweise überschwemmtes Grünland und kleines historisches Stillgewässer sowie einige alte teilw. abgängige Obstbäume. Nauer Waldrand beeinflusst Fauna.</p> <p>In Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Potential und zu den Folgen des Vorhabens integriert.</p>	<p>Landschaftspfl. Fachbeitrag mit den beiden Planzeichnungen stellt Bestands- situation und Planung mit den konkreten Maßnahmen dar. Zudem existiert ein Plan der externen Ausgleichsfläche.</p>	<p>Die Verluste bei den gehölzgeprägten Strukturen können teilw. an Ort und Stelle durch Neupflanzungen kompensiert werden. Hin- sichtlich Artenschutz keine deutlichen Folgen zu erwarten; hinsichtlich Gehölzeingriffen und Bauzeiten sind Auflagen einzuhalten. Vollständiger Ausgleich durch Maßnahme an externer Stelle. Das Gewässer sowie Knickbestand sind nicht vom Vorhaben berührt.</p>	<p>Bodenversiegelung und Beanspruchung von Teilen des zeitweilig überschwemmten Grünlandes werden vollständig ausgeglichen</p>	<p>Beanspruchung von Teilen des zeitweilig</p>
Boden		<p>lt. Ortsbesichtigung: keine besonderen Bodenverhältnisse, Garten- und Grünlandstandort</p>			
Wasser		<p>lt. Ortsbesichtigung: überschwemmtes Grünland</p>			

	und kleines historisches Stillgewässer	überschwemmten Grünlandes wird vollständig ausgeglichen; Gewässer nicht berührt
Luft/Klima	keine bemerkenswerte Situation	wg. Abstand zum Wald und weil keine herausragenden Strukturen betroffen sind, sind die Folgen auf Wirkungsgefüge als weniger erheblich anzusehen
Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern	Nähe zum Wald und gleichzeitigem FFH-Gebiet ist bemerkenswert	Weitere Beanspruchung von altem Garten bedauerlich; Eingrünung der erweiterten Stellplatzanlage ist verbindlich geregelt
Landschaft und Landschaftsbild	Nähe zum Wald und gleichzeitigem FFH-Gebiet ist bemerkenswert	Gesamtes Plangebiet befindet sich im LSG
Biologische Vielfalt	Nähe zum Wald und gleichzeitigem FFH-Gebiet ist bemerkenswert;ansonsten keine herausragenden Strukturen	Biologische Vielfalt nicht gestört
Erhaltungsziele u. Schutzzweck Natura 2000-Gebiete	Nähe zum Wald und gleichzeitigem FFH-Gebiet ist gegeben, jedoch keine direkten u. indirekten Folgen für Schutzgebiet zu erwarten	Ausreichender Abstand zum Wald und FFH-Gebiet gegeben

Mensch, menschl. Gesundheit, Bevölkerung	<p>KITA mit ihren Außenanlagen grenzt unmittelbar an, zudem schließen Wohngrundstücke an. Lärmtechn. Gutachten gibt Auflagen vor zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm</p>	<p>Durch neuen bepflanzten Wall Abschirmung festgelegt. Zum Schutz der Nutzung auf Nachbargrundstücken sind Vorkehrungen zu treffen. Es kommen lt. Gutachten folgende Maßnahmen in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Widmung der Stellplätze im kritischen Abstand als Mitarbeiterstellplätze für Tagesschichten, Einrichtung einer Abschirmwand (oder Verwallung) am Parkplatzrand. Die erforderliche Dimensionierung der Abschirmung beträgt 2,5 m Höhe über Stellplatzniveau bei 35 m Länge.“ <p>siehe oben hinsichtlich der erforderlichen Vorkehrungen in Bezug auf den Lärmschutz</p>
Kultur- u. sonstige Sachgüter	<p>keine bemerkenswerte Situation</p>	

		Auflagen vor zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm	
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame u. effiziente Nutzung von Energie	keine bemerkenswerte Situation		
Darstellung von Landschaftsplänen u. sonstigen umwelt-relevanten Plänen (zu den Themen Wasser, Abfall, Immissionssschutz)	Lt. örtlichem Landschaftsplan liegt Plangebiet im Außenbereich u. LSG	Es erfolgt keine Entlastung des Plangebietes aus dem LSG, sondern lediglich Zulassung einer Befreiung von den Verboten der LSG-VO	
Erhaltung bestmöglichlicher Luftqualität in bestimmten Gebieten	keine bemerkenswerte Situation		
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine bemerkenswerte Situation		

Stand: 16.10.2013

Des Weiteren liegt ein Schallschutzbau und ein Umweltbericht öffentlich aus.

Die bestehende Parkplatzfläche in dem Bereich südlich der L 249 und nordwestlich der Straße Mittkoppel gegenüber dem Hotel „Alter Meierhof“ soll erweitert werden. Die zu erweiternde Fläche ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Für die Erweiterung soll das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet „Stellplatzflächen“ ausgewiesen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den F-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des F-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung ist am 04.11.2013 durch Bereitstellung im Internet unter <http://stadt.glaecksburg.de/rathaus.html> und im Aushang der Stadt Glücksburg (Ostsee) veröffentlicht worden. Auf die Bekanntmachung ist am 02.11.2013 im Flensburger Tageblatt hingewiesen worden.

30.10.2013	Stadt Glücksburg (Ostsee) John Witt Stadtrat/ Grücksburgbeauftragter Abgenommen am:
Ausgehängt am: 04.11.2013	

- 2 -

Lageplan 27. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Mittkoppel“

